

RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §25 Abs1;

NGZG 1971 §2 Abs1 Z1;

NGZG 1971 §2 Abs4;

Rechtssatz

Der für die dienstrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Bf festgesetzten Vergütung für Nebentätigkeit gemäß 25 Abs 1 GehG darf, auch wenn diese Vergütung von der Finanzbehörde nachträglich als Vergütung für Überstunden nach § 16 GehG behandelt worden ist, kein anderer Titel zugrunde gelegt werden, sodaß auch kein Anspruch auf Abänderung der festgestellten Nebengebührenwerte besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120082.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at